

Patricia M. Schiess Rütimann

PD Dr. iur., Rechtsanwältin

## **Neuroenhancement an Schulen und Universitäten**

*Bemerkungen zum Bildungsrecht in Deutschland und der Schweiz*

in: Josef Franz Lindner (Hrsg.): Die neuronale Selbstbestimmung des Menschen – Grundlagen und Gefährdungen. Schriften zum Bio-, Gesundheits- und Medizinrecht, Band 22, Nomos, Baden-Baden 2016, S. 169–213

### **Abstract**

Dieser Beitrag fragt nach den Gefahren von Neuroenhancement für die konsumierenden Schüler und Studenten, für ihre Mitschüler respektive Kommilitonen und für die Bildungsinstitutionen.

Neuroenhancement meint, dass gesunde Schüler und Studierende pharmakologische Stoffe einnehmen, von denen sie eine leistungssteigernde Wirkung erwarten, und zwar insbesondere während der Prüfungsvorbereitung, unmittelbar vor einem Examen oder während der Prüfung. Ob die Einnahme der betreffenden Substanzen den Konsumenten tatsächlich einen Vorteil verschafft und wie er straf- oder medizinrechtlich zu würdigen wäre, ist nicht Gegenstand dieser Untersuchung. Im Zentrum steht vielmehr die Frage, ob der Einsatz von leistungssteigernden Stoffen in Deutschland und der Schweiz einen Prüfungsbetrug darstellt und ob Schulen und Universitäten gemäss geltendem Recht Sanktionen wegen des Konsums von leistungssteigernden pharmakologischen Stoffen aussprechen dürfen.

In einem nächsten Schritt wird untersucht, ob ein Verbot des Neuroenhancement an Schulen und Universitäten mit Blick auf den Auftrag der verschiedenen Bildungsinstitutionen, unter Berücksichtigung der Rechts- und der Chancengleichheit sowie des Schutzes der Gesundheit der Schüler und Studierenden zulässig wäre und welche Herausforderungen sich dem Gesetzgeber bei der Implementierung eines Verbots stellen würden. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es kein entsprechendes Verbot für Arbeitnehmende gibt, dass es schwierig wäre, lediglich einzelne Substanzen zu verbieten, dass einzelne kranke Schüler (insbesondere solche mit ADHS) auf die Behandlung mit den für ihre gesunden Kollegen verbotenen Medikamenten angewiesen sind und dass der Besuch von Nachhilfeunterricht oder andere nur gegen Bezahlung erhältliche Fördermittel, die nur Kindern begüterter Eltern offenstehen, nicht verboten sind.

Zuletzt wird zusammengetragen, welche anderen Massnahmen Schulen und Universitäten ergreifen können, um ihre Schüler und Studenten vor der Einnahme von Neuroenhancern und deren möglichen schädlichen Nebenwirkungen zu bewahren. Es sind dies insbesondere Information und

Prävention oder das Anpassen der Prüfungsgestaltung und die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Angeboten zu Lerntechniken.

Der Illustration dienen die einschlägigen Normen für die Schulen und Universitäten aus Bayern und aus dem Kanton Zürich.

*This article analyzes if schools and universities in Germany (e.g. Bavaria) and in Switzerland (e.g. Canton of Zurich) are – according to current law – entitled to impose sanctions against healthy teenagers and young adults who use substances to enhance mood or cognitive function before exams. In a second step, the article answers the question whether or not neuroenhancement in schools and universities could be de lege ferenda prohibited.*